

Vertretungskonzept **der Wilhelm - Busch - Realschule Dortmund**

1. Grundsätzliche Überlegungen

Vertretungsunterricht ist ein fester Bestandteil schulischer Realität. Ob durch Fort- und Weiterbildung, Klassen- und Kursfahrten, Exkursionen, Projekte oder krankheitsbedingte Ausfälle – Abwesenheiten von Lehrkräften lassen sich im Schulalltag nicht vollständig vermeiden. Diese führen jedoch häufig zu Unterrichtsausfall oder unstrukturierter Vertretung, was sich negativ auf die Unterrichtsqualität und die schulische Kontinuität auswirken kann. Gleichzeitig stellen häufige und / oder kurzfristige Vertretungseinsätze für das gesamte Kollegium eine zusätzliche Belastung dar.

Ziel dieses Vertretungskonzepts ist es daher, verbindliche und transparente Abläufe zu definieren, um Unterrichtsausfälle möglichst gering zu halten, die Qualität des Vertretungsunterrichts zu sichern und die Belastung für die Lehrkräfte zu begrenzen. Das Konzept orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) §§ 5 und 10 sowie der Mehrarbeitsverordnung (RdErl. v. 11.6.1979) und versteht sich als Grundlage für ein verlässliches Vertretungsmanagement.

2. Ziele des Vertretungskonzepts

- ✓ Sicherstellung des Unterrichts nach Stundentafel, Qualität und die Bewahrung der Kontinuität
- ✓ Minimierung des Unterrichtsausfalls für alle Jahrgangsstufen
- ✓ Transparente Abläufe, die von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern verstanden werden
- ✓ Gerechte Verteilung der Mehrarbeit innerhalb des Kollegiums
- ✓ Stärkung der Eigenverantwortung der Lernenden bei der Fortführung von Lernprozessen

3. Rechtliche Grundlagen

- Allgemeine Dienstordnung ADO, 21-02 Nr. 4
- Mehrarbeitsverordnung (MehrarbVO), BASS 21-22 Nr. 21 – Vergütung und Ausgleich von Mehrarbeit
- Fortbildungsordnung, ADO, 21-02 – Nr. 4, § 11 – Teilnahme an Lehrerfortbildungen (Art und Umfang)
- Schulgesetz NRW (SchulG NRW)
 - Erster Teil:
 - §1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
 - §2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 42 Abs. 3 – Sicherstellung der Unterrichtsversorgung
- § 42 Abs. 4 – Mitwirkung der Eltern (Information bei Unterrichtsausfall)
- Arbeitszeiterlass BASS 21-02 Nr. 4, § 6 und § 12 – Bestimmung der Pflichtstunden

4. Grundsätze des Vertretungsunterrichts

a) Den Unterricht betreffend

- Vertretungsunterricht ist Fachunterricht.
- Vertretungsstunden werden vorrangig zum Üben, Wiederholen und Festigen von Grundlagenwissen sowie methodischer Basiskompetenzen und Förderung der Lesekompetenz genutzt.
- Die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik dürfen nicht längerfristig ausfallen.
- Fehlende Stunden werden – falls Aufgaben nicht vorliegen – mit Übungen aus der schulinternen IServ-Linkliste gefüllt.

b) Die Lehrkräfte betreffend

- Mehrarbeit wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- Schwerbehinderte Lehrkräfte können auf Antrag von Mehrarbeit freigestellt werden (vgl. § 124 SGB IX).
- Lehramtsanwärterinnen und -anwärter werden nur in Abstimmung kurzfristig eingesetzt (vgl. OVP § 11 Abs. 8), ihr Einsatz muss durch das ZfsL genehmigt werden.

5. Formen von Vertretungsunterricht

Kurzfristiger Ausfall ($\leq 1-2$ Wochen)

- ✚ Eine Krank- oder Abwesenheitsmeldung erfolgt gemäß ADO § 5, Abs.1 unverzüglich. Lehrkräfte melden sich telefonisch an der WBR bis 7:30 Uhr beim stellvertretenden Schulleiter.
- ✚ Aufgaben werden, wenn möglich, im Reiter „Notizen für Lehrerinnen und Lehrer“ (WebUntis) hinterlegt. Falls es der erkrankten Lehrkraft nicht möglich ist, Aufgaben zu stellen, können die vertretenden Lehrkräfte über IServ auf eine Linkliste zurückgreifen. Die Linkliste beinhaltet fachspezifische Aufgaben für die einzelnen Fächer.
- ✚ Die Vertretungslehrkraft sammelt die Ergebnisse ein und hinterlegt diese im Lehrerzimmer bei den zu vertretenden Kollegen*innen.

Mittelfristiger Ausfall (≤ 6 Wochen)

- ❖ Die Fachschaft organisiert Material & Aufgaben (Parallelklasse, Fachkollegium).
- ❖ Die Schulleitung kann bezahlte, regelmäßige Mehrarbeit gem. MehrarbVO anordnen.
- ❖ Unterrichtsausfall wird durch eine temporäre Stundenplanänderung aufgefangen. Eltern werden durch die Schul- bzw. Klassenleitung informiert.

Langfristiger Ausfall (> 6 Wochen)

- Die Stundentafel wird befristet angepasst (BASS 13-21). Eltern werden durch die Schul – bzw. Klassenleitung informiert.
- Die Fachschaft erstellt eine vollständige Unterrichtseinheit. Schülerinnen und Schüler dokumentieren Arbeitsergebnisse in individuellen Mappen.
- Bei Bedarf erfolgt nach Absprache eine befristete Erhöhung der Wochenstundenzahl einzelner Lehrkräfte (RDErl. 21-22 Nr.4).

6. Organisatorische Regelungen

a) Allgemeines

- ✓ Eine Krank- oder Abwesenheitsmeldung erfolgt gemäß ADO § 5, Abs.1 unverzüglich. Lehrkräfte melden sich telefonisch an der WBR bis 7:30 Uhr beim stellvertretenden Schulleiter.
- ✓ Alle Lehrkräfte prüfen mehrmals täglich den Vertretungsplan (WebUntis) (vgl. Datenschutzerlass BASS 10-41 Nr. 2).
- ✓ Klassenleitungen gewährleisten die Information ihrer Klasse bei langfristigen Ausfällen. Kurzfristige Vertretungen entnehmen die Schüler/innen selbst dem Vertretungsplan.
- ✓ Eine Aufsicht (vgl. Nr.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG; BASS 12-08 Nr. 1) aus dem Nebenraum wird nur in Ausnahmefällen angeordnet. Sie gilt nicht als Mehrarbeitsstunde (vgl. Nr.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG; BASS 12-08 Nr. 1).
- ✓ Kleine Lerngruppen (z. B. Wahlpflichtkurse / Religionsgruppen etc.) können bei Vertretungsbedarf zusammengelegt werden.
- ✓ Klassen- und Kursfahrten verschiedener Klassen finden – wenn möglich – parallel statt.
- ✓ Projekt- und Exkursionswochen werden zu Schuljahresbeginn bzw. Schuljahresende im Terminplan festgelegt.

b) Vorhersehbarer Vertretungsbedarf

- Fortbildungsmaßnahmen während der Unterrichtszeit (BASS 20-22 Nr. 8) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Abwesende Lehrkräfte (Fortbildung / Klassenfahrt / genehmigter Sonderurlaub etc.) hinterlegen vollständige Aufgaben im Reiter „Notizen für Lehrerinnen und Lehrer“ (WebUntis).

c) Unvorhersehbarer Vertretungsbedarf

- ❖ Eine Krank- oder Abwesenheitsmeldung erfolgt gemäß ADO § 5, Abs.1 unverzüglich. Lehrkräfte melden sich telefonisch an der WBR bis 7:30 Uhr beim stellvertretenden Schulleiter.
- ❖ Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit wird so früh wie möglich gemeldet.
- ❖ Wenn zumutbar: Übermittlung von Hinweisen/Aufgaben werden im Reiter „Notizen für Lehrerinnen und Lehrer“ (WebUntis) hinterlegt. (§ 10 Abs. 4 ADO).

7. Inhaltliche Regelungen

- a) Wenn Unterricht in einem bestimmten Fach vertreten werden muss, soll er – wenn möglich – nach Vorgaben der ausfallenden Lehrkraft weitergeführt werden.
- b) Vertretungsstunden sind vorrangig Übungs- und Festigungsstunden. Dabei sollen grundlegende fächerübergreifende Kenntnisse und methodische Fertigkeiten geübt, wiederholt und gefestigt werden. Sie richten sich nach dem schulinternen Lehrplan und dem Grundsatz „Wiederholen – Vertiefen – Anwenden“.

Grundlegende Deutschkenntnisse:

- einfache Sachverhalte verstehen und mündlich sowie schriftlich wiedergeben
- kurze einfache Texte fehlerfrei schreiben
- Förderung und Stärkung der Lesekompetenz

Grundlegende Mathematikfähigkeiten:

- Grundrechenarten beherrschen
- Verständnis für Zahlen, auch einfache Brüche und Dezimalzahlen
- Umgang mit Maßeinheiten
- Dreisatz und Prozentrechnung anwenden können
- Grundlagen der Geometrie

Grundkenntnisse in Englisch

- einfache Sachverhalte auf Englisch ausdrücken können
 - Englisch in Alltagssituationen zur Verständigung nutzen können
 - Wortschatzarbeit: Festigung und Fertigung als Grundlage für besseres Lesen und Textverständnis
- c) Die Vertretungslehrkraft sammelt die Ergebnisse ein und hinterlegt diese im Lehrerzimmer bei den zu vertretenden Kollegen*innen.
 - d) Falls keine Vertretungsaufgaben vorliegen, befindet sich im schulischen Netzwerk IServ eine Linkliste mit Materialien, die in den Vertretungsstunden genutzt werden können.

8. Rechtliche Grundlagen

- ✓ Allgemeine Dienstordnung NRW (ADO), insbesondere § 5 und § 10
- ✓ Mehrarbeitsverordnung (RdErl. d. Kultusministeriums v. 11.6.1979)
- ✓ BASS – „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften“ des Landes NRW
- ✓ MehrarbVO – Verordnung über die Mehrarbeit der beamteten Lehrerinnen und Lehrer (BASS 21-22 Nr. 21)
- ✓ SchulG NRW – Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

9. Internetplattformen:

- IServ
- WebUntis

10. Kontaktpersonen:

Simone Linnewerth	Sascha Konrad
Schulleiterin	Stv. Schulleiter

Homepage: <https://www.wbr-do.de/> Telefon: 0231/50 - 21370 Fax: 0231/50 - 21399 E-Mail: 162899@schule.nrw.de